



Einleitung

Wir haben den beigefügten Abschluss der EADS N.V., Amsterdam („EADS“ oder „Gesellschaft“), für das Jahr 2002 geprüft. Der Abschluss liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abschluss abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Abschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Wertansätze und Angaben im Abschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Erläuterungen zum Prüfungsziel

Aus geschäftlichen Gründen, die vom Management von Dassault Aviation vorgebracht wurden, erhielt EADS keine Zahlen zum finanziellen Ergebnis des Jahres 2002 der Dassault Aviation. Folglich konnten wir die berufsüblichen Prüfungshandlungen, die wir für die nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligung an Dassault Aviation durchgeführt hätten, nicht vornehmen. Das geschätzte Beteiligungsergebnis für die von der EADS gehaltenen Anteile an Dassault Aviation beläuft sich für das Geschäftsjahr 2002 auf € 111 Millionen, das bei EADS bilanzierte anteilige Eigenkapital an Dassault Aviation beträgt zum 31. Dezember 2002 € 1.333 Millionen.

Wie in Anmerkung 2 der Notes („Grundsätze der Rechnungslegung“) des Konzernabschlusses erwähnt, hat EADS ihren Abschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standard Board aufgestellt, mit der Ausnahme, dass alle Entwicklungskosten im Zeitpunkt ihres Anfalls als Aufwand erfasst werden. Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, verlangen die IFRS die Aktivierung von Entwicklungskosten in der Periode ihres Anfalls als immaterielle Vermögensgegenstände.

Nach Auffassung der KPMG Accountants N. V. stellt der folgende Sachverhalt ebenfalls eine Abweichung von den IFRS dar: EADS weist ihren Anteil von 37,5% am Gemeinschaftsunternehmen MBDA unter Anwendung einer anteiligen Konsolidierung von 50% des Abschlusses von MBDA bei gleichzeitiger Bilanzierung von Fremddanteilen in Höhe von 12,5% aus. Die IFRS fordern von einem Gesellschafter eines Gemeinschaftsunternehmens die anteilige Konsolidierung auf der Grundlage seines Anteils. Die wesentlichen Auswirkungen der Konsolidierung von Werten, die über die anteilige Eigentümerschaft an der MBDA hinausgehen, sind zum 31. Dezember 2002 der höhere Ausweis der Zahlungsmittel in der konsolidierten Bilanz um 10%, der höhere Ausweis der liquiden Mittel (einschließlich der kurzfristig verfügbaren Wertpapiere) in der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2002 um 3% sowie der höhere Ausweis der Umsatzerlöse für die Division Verteidigung und zivile Systeme um 7%.

Bestätigungsvermerk

Mit folgenden Einschränkungen vermittelt der Abschluss nach unserer Überzeugung in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2002 und befindet sich in Übereinstimmung mit den IFRS des International Accounting Standard Board sowie den allgemeinen Grundsätzen der Rechnungslegung der Niederlande.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschluss ggf. hätte geändert werden müssen, hätte EADS Zahlen zum finanziellen Ergebnis erhalten und wären wir in der Lage gewesen, die berufsüblichen Prüfungshandlungen in Bezug auf die Beteiligung an Dassault Aviation vorzunehmen. Die Bilanzierung der Entwicklungskosten entspricht nicht den IFRS. Nach Überzeugung der KPMG Accountants N. V. entspricht die anteilige Konsolidierung von 50% des Abschlusses der MBDA bei gleichzeitiger Bilanzierung von Fremddanteilen nicht den IFRS.

Dieser Abschluss erfüllt im übrigen die Anforderungen des niederländischen Rechts in Bezug auf die Konzernrechnungslegung und der Berichterstattung wie in Teil 9, Buch 2 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

Den Haag, 7. März 2003
KPMG Accountants N. V.

Amsterdam, 7. März 2003
Ernst & Young Accountants